
Jahrgang 2021 | Nr. 08 | Ausgabetag 10.06.2021

| Lfd. Nr. | Titel der Bekanntmachung | Seite |
|----------|---|-------|
| 1 | Erneute Bekanntmachung der Genehmigung über die Änderung des Flächennutzungsplanes 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“ | 126 |
| | | |

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Bekanntmachung der Genehmigung über die Änderung des Flächennutzungsplanes

61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“

Die Genehmigung über die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monheim am Rhein wurde im Amtsblatt Nr. 07/2021 vom 25.05.2021 mit einem falschen Beschlussdatum des Rates der Stadt Monheim am Rhein veröffentlicht. Nachfolgend erfolgt die Berichtigung und erneute Bekanntmachung:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung 35.02.01.01-21Mon-061-1794 vom 10.05.2021 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) die vom Rat der Stadt Monheim am Rhein am 16.12.2020 beschlossene 61. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird begrenzt

- im Osten durch die geplante Ida-Siekman-Straße (Nord-Süd-Spange) sowie den Kleingartenverein „Auf der Heide“,
- im Süden durch die landwirtschaftlichen Flächen südlich der Straße „Im Pflingsterfeld“ bzw. die Alfred-Nobel-Straße,
- im Westen durch die Wohnbebauung der Nikolaus-Kopernikus-Straße sowie der Straße „Im Pflingsterfeld“,
- im Norden durch die Wohnbebauung der Treptower Straße sowie dem Kleingartenverein „Grüner Grund“

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung werden im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der Dienstzeiten und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Die Genehmigung wird gemäß § 6 Absatz 5 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Absatz1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,



unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachte Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

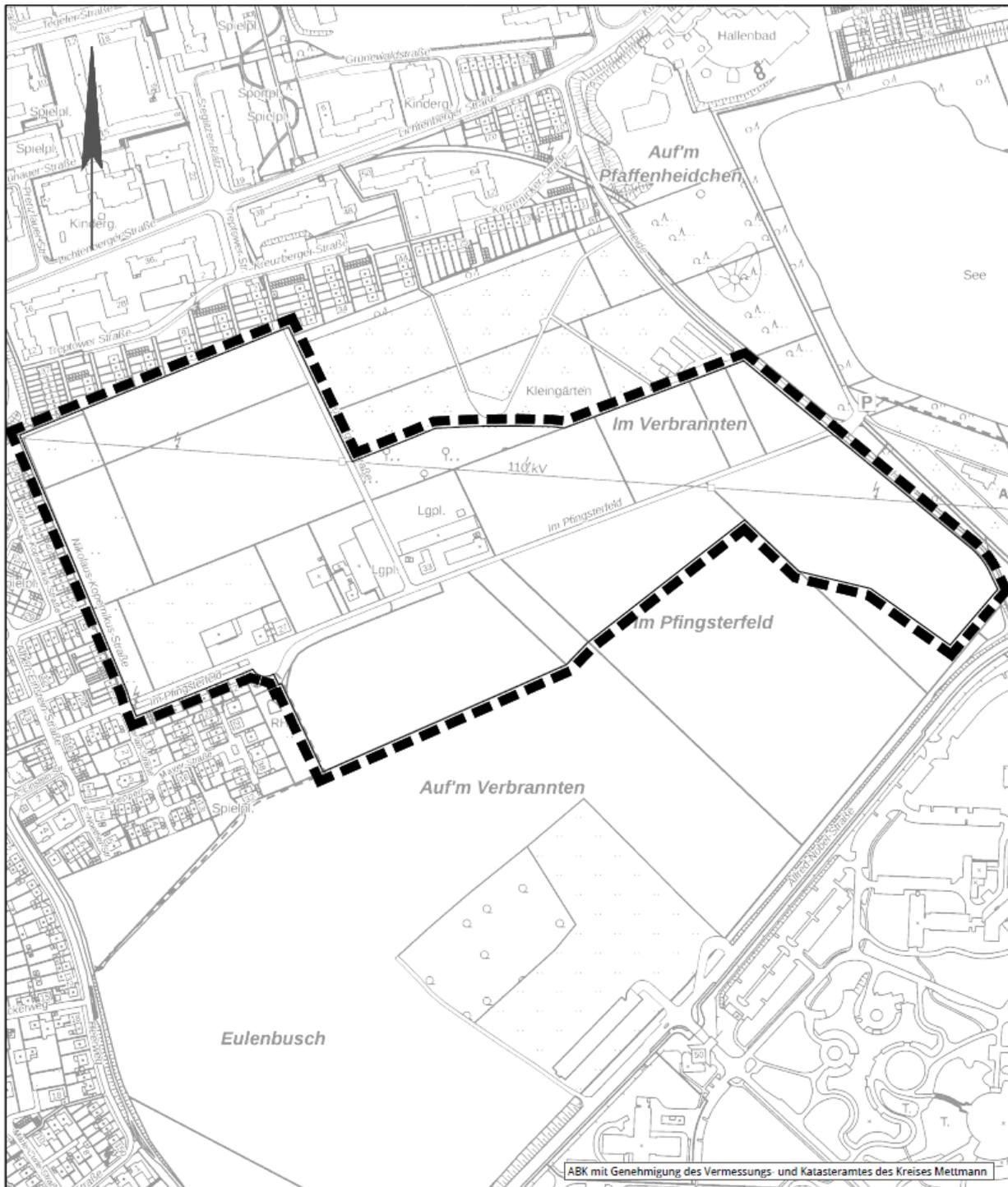
Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Monheim am Rhein, 07.06.2021

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





61. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Monheim Süd"

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplan und Bauaufsicht

Maßstab: 1: 5.000

Monheim am Rhein, den 06.08.2020

